

**Ausschussvorlage WKA 20/22 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung**

zu dem

**Dringlichen Gesetzentwurf**

**Fraktion der SPD**

**Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG)**

**– Drucks. [20/4221](#) –**

17.	Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e. V. (LKB)	S. 40
18.	Musikschule Marburg e. V.	S. 44
19.	LandesJugendSinfonieOrchester Hessen gGmbH (LJSO)	S. 45
20.	Verband deutscher Musikschulen e. V.	S. 47
21.	Kreismusikschule Oberlahn e. V	S. 52
22.	unaufgefordert eingegangene Stellungnahme Landesfachgruppe Musik, ver.di Hessen	S. 54

LKB Hessen e.V. | Kaiserstr. 56 | 60329 Frankfurt a.M.

Daniel May  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Wissenschaft und Kunst  
des Hessischen Landtages  
- per E-Mail -

Frankfurt, den 30.03.2021

**Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
Stellungnahme der Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V.  
zu dem Gesetzentwurf Fraktion der SPD – Gesetz über die Musikschulen im Land Hessen**

Sehr geehrter Herr May,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

lange Zeit gab es in Hessen kein Forum für einen Kultursparten übergreifenden Diskurs, sodass es schwierig war, Interessen zu bündeln und politisch sichtbar zu machen. Um hier aktiv werden zu können, hat sich im Jahr 2009 die Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V. gebildet.

Aktuell sind in der LKB Hessen über 60 Verbände/Arbeitskreise sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen zusammengeschlossen, die landesweit in der Kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche oder generationenübergreifend tätig sind. Die Mitglieder sind überzeugt, dass Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Zusammenhalt aufs Engste verknüpft sind mit umfassender kultureller Teilhabe, ob im Rahmen von formaler, non-formaler oder informeller Bildung.

Die LKB Hessen e.V. unterstützt nachdrücklich den Antrag der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf eines Musikschulgesetzes für das Land Hessen. Ziel muss sein, für das Flächenland Hessen ein qualifiziertes kommunales Musikschulangebot für ländliche und urbane Räume zu schaffen. Es gilt das gesamte Spektrum der Musikerziehung in den Blick zu nehmen und ein nachhaltig strukturiertes

Musikschulsystem für Hessen zu erarbeiten, das Teilhabegerechtigkeit und Diversität gleichermaßen berücksichtigt. Dazu gehört die qualitativ hochwertige musikpädagogische Ausbildung der Lehrenden, die sich auf berufliche Perspektiven in tarifgebundenen und sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen verlassen können müssen.

Wir empfehlen darüber hinaus das Schaffen von spartenübergreifende Musikschulangeboten.

Musikerziehung wie auch andere künstlerische Fächer müssen als kommunale Aufgabe verstanden werden, wie dies in Artikel 26e der Hessischen Landesverfassung verankert ist.

Aus der LKB Hessen e.V. haben folgende Mitgliedsinstitutionen eine Stellungnahme an die LKB Hessen e.V. zur Weiterleitung abgegeben:

**Hessischer Musikverband e.V.**

*Der Hessische Musikverband begrüßt die Gesetzesinitiative unter dem Aspekt, Musikschulen, die eine wichtige gesellschaftliche Rolle einnehmen, stärker zu fördern und das Profil der Schulen zu schärfen. Aus der kürzlich veröffentlichten Studie zum Amateurmusizieren wird ersichtlich, dass der Anteil der Musizierenden, die über einen Privatlehrer zur Musik finden, den Anteil an Musikschulen in den meisten Gesellschaftsschichten noch übersteigt (vgl. MIZ (2021): Amateurmusizieren in Deutschland, Bonn, S. 21). Insbesondere im Bereich von Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status wird diese Funktion vornehmlich durch Chöre, Orchester bzw. Musikvereine übernommen.*

*Wir empfehlen daher eine Berücksichtigung der genannten Akteure in der Förderung, damit die finanziell günstigere Ausgestaltung der Unterrichtsangebote gleichermaßen für Privatlehrer, Vereine und Musikschulen möglich ist und es hierdurch zu keiner Benachteiligung der anderen genannten Parteien kommt.*

*Weiterhin möchten wir den Aspekt der Vernetzung der Musikschulen mit Angeboten von Orchestern bzw. Musikvereinen und Chören betonen, der sich beispielsweise folgendermaßen fassen ließe:*

*1) §6 Ergänzung: Das Landesinteresse gilt insbesondere auch der Vernetzung mit Musikvereinen, Chören, etc., sodass die erworbenen Fähigkeiten auch praktisch erprobt werden können.*

**Nicolas Ruegenberg**

*Geschäftsführer*

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt**

*Aus Sicht der HfMDK Frankfurt erscheint das Anliegen des Gesetzesentwurfs sehr unterstützenswert, eine Stärkung und Weiterentwicklung der hessischen Musikschullandschaft als ein großer Gewinn für das Land.*

*Musikschulen bilden eine ganz wesentliche und unabdingbare Säule der kulturellen und ästhetischen Bildung. Sie sollten allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Teilhabe an musikalischer Bildung*

*ermöglichen. Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, ist einerseits die Sicherung eines qualitativ hochwertigen musikalischen Bildungsangebots durch eine entsprechende Zertifizierung zu begrüßen. Andererseits ist eine adäquate öffentliche finanzielle Förderung notwendig, um hochqualifiziertem Lehrpersonal angemessene Bezahlung und Beschäftigungsverhältnisse bieten und um eine breite Teilhabe durch hinreichend niedrige Unterrichtsgebühren sicherstellen zu können.*

*Die derzeitige Situation der Musikschulen in Hessen wird diesem Anspruch noch nicht gerecht. Die Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern ist überdurchschnittlich hoch und sollte in einen für alle Interessierten erschwinglichen Rahmen gebracht werden. Bezahlung und Status von Musikschullehrkräften sind bislang weder ihrer gesellschaftlichen Relevanz, noch der pädagogischen und künstlerischen Qualifikation professionell ausgebildeter Musikerinnen und Musiker angemessen. Dieser Umstand führt unserer Beobachtung nach zu einem doppelten Nachwuchsproblem: einerseits bleiben Anreize für Studienabsolventinnen und -absolventen beispielsweise der HfMDK aus, die Musikschule als Berufsperspektive ins Auge zu fassen. Andererseits können die Musikschulen – trotz des außerordentlichen und uneigennütigen Engagements von Musikschulleitungen und -lehrkräften, das große Anerkennung verdient – ihrem Auftrag der Nachwuchs- und Begabtenförderung nur begrenzt nachkommen, so dass die Zahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus der Region, die ein Musikstudium ins Auge fassen, sich auf niedrigem bzw. weiter sinkendem Niveau einpendelt. Die vergleichsweise wenigen Studienbewerber aus Hessen entstammen zudem noch zum großen Teil einer Förderung durch nicht-institutionalisierten Privatunterricht.*

*Bei der im Gesetzentwurf genannten Ermittlung der Qualifikationen, die zu einer Zertifizierung einer Musikschule als "staatlich geprüft" führen, wäre unseres Erachtens die HfMDK als einzige ausbildende Hochschule in Hessen mit einzubeziehen.*

*Zudem sollte der Auftrag an staatlich geprüfte Musikschulen, Begabtenförderung und Hochschulzugang zu ermöglichen, eng mit der HfMDK, insbesondere mit ihrer Young Academy, abgestimmt werden.*

*Auch in der akademischen Ausbildung, die die Qualifikation zukünftiger Musikschullehrkräfte sicherstellt, ist der entsprechende Ausbildungsbereich, insbesondere hinsichtlich des Studienangebots zur Elementaren Musikpädagogik, zu stärken.*

*Mit Blick auf eine zeitgemäße Inklusionspolitik regen wir an, die Aspekte der Unterstützung Kinder und Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf, der Inklusion, der Zusammenarbeit mit Inklusionsschulen sowie das Feld der Musikpädagogik im Gesetzestext ebenfalls zu adressieren. U.s. finden Sie einen Formulierungsvorschlag zu den entsprechenden Passagen.*

*Schließlich wäre es im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen von Lehrkräften wichtig, auch eine angemessene Vergütung von freiberuflichen Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen, die es aus inhaltlichen Gründen (z.B. quantitativ sehr kleine Fächer, kurzfristige Vertretungen) voraussichtlich weiterhin geben wird. Beispielsweise könnte eine Anlehnung der Entgelte / Stundensätze an die tariflichen Gehälter der hauptamtlichen Lehrkräfte in §5 ergänzt werden.*

*Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass wir die Zielrichtung des Gesetzentwurfs nachdrücklich unterstützen. Eine Stärkung der Musikschulen in Hessen wäre ein wichtiger und nachhaltiger Beitrag zur kulturellen Bildung damit auch zu den Grundlagen einer demokratischen, pluralen Gesellschaft. Sie ist in logischem Zusammenhang mit dem Rang der Kulturförderung zu betrachten, der als Ausdruck einer gesellschaftlichen Übereinkunft in der hessischen Landesverfassung 2019 festgeschrieben wurde.*

**Axel Gremmelspacher**

*Vizepräsident für Studienservice und Nachwuchsförderung*

*Professor für Klavier*

*Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main*

Weitere Mitglieder der LKB Hessen e.V. sind der Deutsche Tonkünstlerverband LV Hessen und der Bundesverband Musikunterricht LV Hessen, deren Stellungnahmen Ihnen gesondert zugehen.

Wir hoffen auf einen fraktionsübergreifenden Konsens in den Beratungen und danken für die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung.

Mit besten kulturellen Grüßen

Gez.

Lothar R. Behounek M.A.  
1. Vorsitzender

Dr. Gabriele König  
2. Vorsitzende

Steffen Wachter  
Finanzvorstand



Musikschule Marburg e.V. Am Schwanhof 68 35037 Marburg  
 Hessischer Landtag  
 Der Vorsitzende des Ausschusses  
 für Wissenschaft und Kunst  
 z.H. Frau Jager und Herr Ernst

Marburg, 29.03.2021

## Stellungnahme

zum

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der SPD**

**Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG)**

**– Drucks. 20/4221 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 mit großem Interesse habe ich Ihren Entwurf zu einem Musikschulgesetz für Hessen gelesen. Ich möchte all denjenigen danken, die mit ihrer Arbeit dieses Vorhaben auf den Weg gebracht haben. Als Leiter der Musikschule Marburg freue ich mich sehr über diese profunde Unterstützung.

Einen Vorschlag möchte ich dennoch als Ergänzung machen: Mir ist aufgefallen, dass der Gesetzestext und seine Begründungen sehr stark in Richtung eines an Leistung und kognitiven Fähigkeiten orientierten Bildungsbegriffs tendieren. Das ist einerseits durchaus wünschenswert, weil so der Bildungsauftrag von Musikschulen deutlich wird. Ebenso ist klar herausgearbeitet, dass der Bildungsauftrag von Musikschulen nicht an finanziellen Barrieren scheitern darf. Andererseits gehören Begriffe wie Inklusion, Interkulturalität und Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig jenseits messbarer Leistungsergebnisse ebenfalls zum Auftrag von Musikschulen in einer modernen pluralistischen Gesellschaft und sollten daher in einem für kommende Jahrzehnte gültigen Gesetzesentwurf unter Art. 1, § 1, Abs. 2 sowie unter Art. 1, § 6, Abs 3 mitgedacht und benannt werden. So wie dies in der hervorgehobenen Bedeutung von Kooperationen mit Schulen anklingt, sollte die Arbeit von Musikschulen in Kitas, Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe sowie auch der Laienarbeit mit Orchestern und Chören als breite Basis, auf der die Spitzenförderung gründet, noch prägnanter als Auftrag formuliert werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie in diesem Sinne eine Formulierung finden, die diesen Aspekt noch stärker im Gesetz hervorhebt.

Nochmals vielen Dank für Ihr Engagement.

Eugen Anderer  
 Musikschulleiter

LJSO Hessen gGmbH, Friedrichstr. 35, 65185 Wiesbaden

An den  
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
 Fraktion der SPD  
 Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen  
 (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG)  
 Drucksache 20/4221**

29. März 2021

**Das Landesjugendsinfonieorchester Hessen**

Dem 1976 gegründeten Landesjugendsinfonieorchester (LJSO) Hessen gehören jugendliche Musiker\*innen im Alter von 13 bis 21 Jahren an, die aus Hessen stammen, ihr Instrument auf einem herausragenden Niveau spielen können und ein Vorspiel vor einer fachkundigen Jury bestanden haben. Dreimal im Jahr kommen die Jugendlichen aus allen hessischen Regionen zusammen, um zwei Wochen lang in intensiven Probenphasen anspruchsvolle Konzertliteratur zu erarbeiten und anschließend an verschiedenen Konzertorten innerhalb des Bundeslandes aufzuführen.

Getragen wird das Orchester von der Landesjugendsinfonieorchester Hessen gGmbH. Die gemeinnützige Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter das Land Hessen ist, wird institutionell durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert.

**Stellungnahme**

Die Landesjugendsinfonieorchester Hessen (LJSO) gGmbH bezieht sich in ihrer Stellungnahme aufgrund der Altersstruktur der Orchestermitglieder vornehmlich auf die Musikschularbeit für Kinder und Jugendliche.

Jede Initiative, die auf eine **langfristige finanzielle Sicherung und Verbesserung der musikalischen Ausbildung in Hessen** abzielt, ist aus Sicht der LJSO Hessen gGmbH generell begrüßenswert.

Den zentralen Punkten der dem Gesetzentwurf vorangestellten Problemstellung (A.) ist daher zuzustimmen. Die Tatsache, dass es keine einheitliche Definition des Begriffes „Musikschule“ gibt, führt zu einem unübersichtlichen Angebot verschiedener Anbieter. Eine klare Regelung für die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Musikschule“ im Sinne der besseren Vergleichbarkeit und Sicherung von Qualitätsstandards ist in jedem Fall erstrebenswert.

Die Arbeit eines musikalischen Auswahlensembles, wie es das Landesjugendsinfonieorchester Hessen darstellt, ist auf ein funktionierendes und qualitativ hochwertiges landesweites musikalisches Bildungsangebot angewiesen. Nur so kann der regelmäßig benötigte Nachwuchs für einen größeren Klangkörper gesichert werden.

Aktuell erhält nur ein geringer Teil der Mitglieder des LJSO Hessen die musikalische Ausbildung an einer Musikschule. Es wäre erstrebenswert, diesen Anteil steigern zu können. Dazu müsste ein Unterrichtsangebot möglichst aller Instrumente an Musikschulen flächendeckend vorhanden sein. Durch ein breit aufgestelltes Angebot an musischer Bildung erhielten nicht nur mehr Kinder und Jugendliche die Möglichkeit zur Teilhabe an kultureller Bildung, sondern es entstünde auch ein größerer Anteil an musikausübenden Jugendlichen, in dem möglicherweise mehr künstlerische Potentiale entdeckt und systematisch gefördert werden könnten.

Ein besonders wichtiger Aspekt für die LJSO Hessen gGmbH ist die **Verbesserung von Arbeitsverhältnissen an Musikschulen.**

Nur attraktive Arbeitsverhältnisse führen zu qualifiziertem, langfristig gebundenen Lehrpersonal. Dies ist für das Landesjugendsinfonieorchester Hessen in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Zum einen garantieren qualifizierte und motivierte Lehrkräfte künstlerisch erfolgreiche Arbeit und tragen dadurch zur Förderung des musikalischen Nachwuchses bei, der für jedes Landesjugendensemble unabdingbar ist.

Zum anderen ist der Bereich der Instrumentalpädagogik ein wichtiges Berufsfeld für Mitglieder des LJSO Hessen. Rund die Hälfte der LJSO-Mitglieder schlägt einen Weg als Berufsmusiker ein. Darunter wählt wiederum ein großer Teil die Instrumentalpädagogik als Studienfach. Um möglichst Vielen eine berufliche Perspektive in ihrem eigenen Bundesland zu geben, ist die Sicherung von finanziell attraktiven Arbeitsverhältnissen an Musikschulen essenziell.

Langfristiges Ziel der musikalischen Bildungsarbeit sollte eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen musikalischen Ausbildungseinrichtungen sein, um sowohl Breiten- als auch Spitzenförderung zu ermöglichen.

Wie die finanzielle Ausgestaltung konkret erfolgen soll, kann nicht von der LJSO Hessen gGmbH beurteilt werden.

#### **Kontakt:**

Landesjugendsinfonieorchester Hessen gGmbH

Tel 0611 - 36087534

[management@ljsso-hessen.de](mailto:management@ljsso-hessen.de)

Verband deutscher Musikschulen e.V. / Der Bundesgeschäftsführer / Plittersdorfer Str. 93 / 53173 Bonn

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst  
Herrn Daniel May MdL  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

via E-Mail an [s.ernst@ltg.hessen.de](mailto:s.ernst@ltg.hessen.de) und [e.jager@ltg.hessen.de](mailto:e.jager@ltg.hessen.de)

Bonn, 30.3.2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD; Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen (Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG); Drucks. 20/4221**

Sehr geehrter Herr May,

gerne kommt der Verband deutscher Musikschulen (VdM) als bundesweiter Fachverband der Träger öffentlicher Musikschule Ihrer Einladung nach, zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion des Hessischen Landtages eines Gesetzes über die Musikschulen im Lande Hessen Stellung zu nehmen.

Der VdM begrüßt diese Initiative zu einem Musikschulgesetz sehr und unterstreicht die treffende Darstellung der Problemlage ebenso wie den kombinierten Lösungsansatz einer verstärkten Förderung seitens des Landes Hessen, verbunden mit der Einführung einer staatlichen Anerkennung der Musikschulen. Beide Zielstellungen werden zwar als miteinander verbunden betrachtet - im vorliegenden Gesetzentwurf sind demgegenüber allerdings noch nicht in allen Passagen durchgängig schlüssige und kongruente Inbezugnahmen vollzogen bzw. gewährleistet.

Zunächst sei eine grundsätzliche Anmerkung zum Aufbau des Gesetzes gestattet, das als ein Artikelgesetz aufgebaut ist. Da es sich um eine neue Gesetzesregelung handelt (also eigentlich ein Stammgesetz geschaffen wird), erschließt sich nicht, warum die Form eines Artikelgesetzes gewählt werden muss. Diese Frage stellt sich umso mehr, wenn man die Zielstellung und Förderabsicht des Gesetzes betrachtet und dabei die dem Ziel nicht förderlichen und diesem teils entgegenstehenden Wechselwirkungen der Artikel und jeweiligen §§ in den Blick nimmt. Ein Beispiel hierfür: In Art. 2 § 2 wird die Förderfähigkeit i. S. von Fördervoraussetzung(en) formuliert.

Die dort genannten Bezugs-§§ 2, 4 und 5 ergeben nur einen Sinn bzw. eine Wirksamkeit im Sinne der Förderzielsetzung, wenn die entsprechenden §§ 2, 4 und 5 des Artikels 1 gemeint sind, da hier die Kernmerkmale von Trägerschaften (§ 2), Unterrichtsangebot (§ 4) und Personal (§ 5) verbindlich und normierend festgelegt sind, andererseits aber

- eine Bezugnahme in § 2 auf § 2 desselben Artikels 2 selbstreferentiell und unlogisch wäre,
- eine Bezugnahme auf § 4 in Art. 2 nicht auf eine normierende, sondern auf eine beschreibende Vorschrift trifft, die kaum als Fördervoraussetzung taugt,
- und die Bezugnahme auf § 5 in Art. 2 lediglich die Evaluationsverpflichtung adressiert (wogegen in § 5 des Art. 1 die Vorgaben zu Lehrkräften und Leitungsstruktur der Musikschulen formuliert sind und damit ein wesentliches Merkmal der Qualität von Musikschulen und deren Sicherung angesprochen und damit genau im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes umrissen ist).

Ein weiteres Beispiel vermutlicher disruenter Inbezugnahme: In § 3 des Art. 2 ist zunächst auf die – wie soeben dargestellt – nicht schlüssigen (da zu den entsprechenden §§ des Art. 1 zuzuordnenden) Fördervoraussetzungen nach § 2 verwiesen. In diesem § 2 wird formuliert, dass „die Anerkennung einer Musikschule [ .... ] nicht Fördervoraussetzung“ [ist]. Gleichzeitig wird in der Einzelbegründung zu Art. 2 § 3 (S. 8 des Entwurfs) jedoch ausgeführt: „Die Förderung ist von der Anerkennung nach diesem Gesetz [ ... ] abhängig.“ Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

Diese einleitenden Gedanken führen in unserer Stellungnahme somit zur Anregung, dieses Gesetz als ein einheitliches Gesetz zu formulieren, auf Artikel zu verzichten und stattdessen ggfs. Abschnitte zur Gliederung zu verwenden – in jedem Fall aber eine durchgängige Nummerierung der §§ anzustreben, um die notwendigen Bezugs-Kongruenzen zu gewährleisten. Die Vorgaben im Gesetzentwurf für Qualität von Musikschulen und damit von Förderfähigkeit manifestieren sich in den Beschreibungen zu den 3 Kernmerkmalen von Trägerschaft, Unterrichtsangebot und Personalstruktur. Dies gilt gleichermaßen in der Zielstellung der Anerkennung (Art. 1) wie in der Zielstellung der Förderung (Art. 2) von Musikschulen – es erscheint daher notwendig, Anerkennung und Förderfähigkeit aus ein und demselben Blickwinkel heraus zu betrachten.

Aufgabenstellung, Strukturen, Prozesse und Ressourcen öffentlicher Musikschulen sind maßgebend und umfassend in dem 2012 veröffentlichten umfassenden „Gutachten Musikschule“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) formuliert. Dort sind die Handlungsfelder und Qualitätsmerkmale der Bildungseinrichtung Musikschule vollständig beschrieben. Seitdem ist als substanzielle Ergänzung dem Grunde nach (und in der Zeit der Pandemie mit erhöhter Dynamik) natürlich noch der Bereich der Digitalisierung hinzugekommen. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt in sinnvoller Weise in den §§ 2, 4 und 5 von Art. 1 im Wesentlichen auf die Inhalte des KGSt-Gutachtens Bezug. Diese Inhalte stellen für öffentliche Musikschulen die Kernmerkmale von Strukturqualität, Angebotsqualität und -vollständigkeit und

Trägerverantwortung dar; auf sie sollte ebenfalls im Artikel 2 Bezug genommen werden, in welchem Regelungen zur Förderung der Musikschulen getroffen werden.

Unter der Voraussetzung, dass diese Qualitätsmerkmale erfüllt bzw. eingehalten sind, können auch andere Trägerstrukturen die Möglichkeit einer Förderung seitens des Landes Hessen erhalten. Grundsätzlich ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass öffentliche Musikschulen über einen öffentlichen Auftrag (bzw. Mandat) verfügen und öffentlicher Kontrolle unterliegen. Dieser Kontext des öffentlich verantworteten, zumeist kommunalen Bildungsangebotes ist Ausgangspunkt des Gesetzentwurfes und der in ihm zum Ausdruck kommenden Leitidee von Anerkennung und Förderung der Musikschulen. Die Zugehörigkeit einer Musikschule zu einem Verband ist dabei ohne Belang.

Erlauben Sie eine redaktionelle Bemerkung: die beabsichtigte jährliche Erhöhung der Förderung mit dem Ziel einer Finanzierungsbeteiligung in Höhe eines Drittels der Kosten der Musikschulen im Jahr 2030 müsste noch ihre Entsprechung in Buchst. E. (Finanzielle Auswirkungen) finden, indem dort eine Dynamisierung der Förderung des Landes sichtbar wird und eine jährliche Steigerung i.H.v. 2 Mio. € pro Jahr bis zum Erreichen des Förderziels ausgewiesen wird.

Noch einige Anmerkungen zu Regelungen in einzelnen §§:

In § 1, Abs. 2 des Art. 1 wird von Laien- und Liebhabermusizieren gesprochen. Dies ist dasselbe – es gibt kein tragfähiges Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Begriffen. Inwiefern man übrigens in diesem Satz sprachlich die Formulierung „**eine** musikalische Bildung zu vermitteln“ wählt oder besser nur „musikalische Bildung zu vermitteln“ schreibt (was wäre neben **einer** musikalischen Bildung denn eine andere oder weitere?), könnte noch einmal überlegt werden.

In § 2 des Art. 2 ist von Gemeinden **oder** kommunalen Gebietskörperschaften die Rede. Diese Formulierung verkennt, dass auch Gemeinden kommunale Gebietskörperschaften sind. Ggfs. kann man diese Unschärfe auflösen, indem man von „Gemeinden oder **anderen** kommunalen Gebietskörperschaften“ spricht. Inwiefern man den im letzten Satz des § 2 verwendeten und vorher nicht eingeführten Begriff der „Institutionen“ für eindeutig halten darf, kann vielleicht dahingestellt bleiben.

Der Abs. 2 in § 4 des Art. 1 erschließt sich vom Bezug und von der Systematik her nicht: In § 4, Abs. 1 wird (der Überschrift des § 4 folgend) formuliert, welche Anforderungen an die Angebotsstruktur einer Musikschule vorliegen. In Abs. 2 wird wieder allgemein Bezug genommen auf die Voraussetzungen der Anerkennung, hier durch eine Formulierung, die zum Inhalt des § 4 in keiner Verbindung steht. Eigentlich müsste die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Voraussetzungen mittels Rechtsverordnung in einem eigenen § ausgewiesen werden (und nicht als Annex zum Unterricht behandelt werden).

Inwiefern die Bemessungszahl in Abs. 3 von § 4 mit 100 Jahreswochenstunden (JWSt) richtig gewählt ist und nicht eher eine Betrachtung der Reichweite des Angebots (Schülerzahl) zugrunde

gelegt werden sollte, kann man sich durchaus fragen – gerade angesichts einer Entwicklung, bei der in Kooperationen weitere Zielgruppen erschlossen wurden und werden. Die beste Lösung erscheint mir hier, dass JWSt und Schülerzahl gleichermaßen als Bemessung dienen können und in ein Äquivalent gebracht werden.

In § 5, Abs. 1 des Art. 1 ist es erforderlich, die Ebenen von Trägerschaft und Leitung ins Verhältnis zu setzen. Das Postulat der Hauptberuflichkeit in Satz 1 ist notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung: die Führung und Leitung der Musikschule muss in einem **Anstellungsverhältnis** zum Musikschulträger geregelt sein. Inwiefern der Begriff „verwaltungstechnische“ (Fähigkeiten) eine taugliche Vokabel darstellt und es nicht eher schlicht und einfach heißen sollte „Verwaltungserfahrung erworben hat“, wäre durchaus zu überlegen.

In § 5 sollte nach dem Abs. 2 noch die Formulierung aus dem TVöD übernommen werden, welche die adäquaten Abschlüsse definiert (und schon seit BAT-Zeiten vorhanden ist); damit würde eine Abweichung von der Trägerpraxis vermieden werden, die sich an tariflichen Regelungen orientiert.

In Abs. 4 von § 5 des Art. 1 wird auf einmal der Begriff „hauptamtlich“ verwendet; dieser Terminus ist nicht definiert und in diesem Zusammenhang vermutlich irreführend. Es müsste geklärt werden, was hier gemeint ist: Hauptberuflichkeit in einem Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 % eines Vollzeitäquivalents (VZÄ)?

Die Zif. 4 in Abs. 4 von § 5 des Art. 1 formuliert eine Forderung („Anwartschaft auf Versorgung [...], die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht“), die für freiberuflich tätige Lehrkräfte (Honorarkräfte) an öffentlichen Musikschulen völlig unrealistisch ist: bei Beschäftigung von Honorarkräften entsteht für den Träger der Musikschule die Abgabepflicht der Künstlersozialabgabe (KSA) gem. den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG). Es werden hierdurch Leistungen von Rentenversicherung und Krankenversicherung für in der Künstlersozialkasse (KSK) versicherte Personen ermöglicht und gewährleistet. Eine Arbeitslosenversicherung (AV) dagegen kann im Fall freiberuflicher Arbeit nicht greifen; für eine solche AV kann somit auch keine Anwartschaft seitens der Träger erworben werden (der Träger kann ja auch bei Angestellten keine Anwartschaft für eine Versorgung im Fall der Arbeitslosigkeit erwerben – das Konstrukt gibt es so nicht; vermutlich ist hier der Bereich betrieblicher Altersversorgung mittels Gruppenversicherungsmodellen in den Blick geraten).

In Satz 1 von Abs. 4 desselben § 5 wird die Beschreibung einer Sicherung von wirtschaftlicher und rechtlicher „Stellung“ von „hauptamtlichen“ (s.o.) Lehr- und Leitungskräften eingeleitet, die in der folgenden Aufzählung zu konkretisieren versucht wird. Es muss darauf hingewiesen werden, dass hier die Situation der freiberuflich tätigen Lehrkräfte hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung nicht gleichermaßen in den Blick genommen wird. Die Absicht und das Ziel dieser Formulierungen werden in der Begründung zwar erläutert (S. 7/8); diese Fokussierung kann aber dazu führen, dass der Statusunterschied zwischen Angestellten und Freiberuflern (die sog. „Schere“) größer wird anstatt – wie beabsichtigt – mehr Anstellungsverhältnisse initiiert werden.

Ein Mechanismus, dass Träger zu mehr sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen motiviert werden, lässt sich aus den Formulierungen in § 5 Abs. 4 nicht ableiten.

In Art. 2 § 1 Abs. 2 ist nicht formuliert, dass die Förderung in jedem Jahr um 2 Mio. Euro ansteigt, bis das Finanzierungsdrittel im Jahr 2030 erreicht sein wird. Die Formulierung müsste lauten „... mit einem jährlich um 2 Mio. Euro wachsenden Zuschuss“, um logisch an die Formulierung in Abs. 3 desselben § 1 anzuknüpfen.

**Fazit:** Insgesamt verfolgt der Gesetzentwurf das richtige Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung des öffentlichen Musikschulangebotes. Es werden die Kernmerkmale von gutem Musikschulangebot und guter Musikschulstruktur in den Blick genommen; hierbei spielen die Vermehrung und die Ausgestaltung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen eine wichtige Rolle. Die Instrumente der staatlichen Anerkennung und der Förderung durch das Land sollten in geeigneter Form kombiniert und aus der gleichen Zielstellung und Perspektive ausgestaltet werden. Hinsichtlich der Gesetzesarchitektur erscheint die Form eines Artikelgesetzes nicht als optimal; es kann durchaus ein einheitliches Musikschulgesetz mit zwei Abschnitten, aber durchlaufender Zählung konstruiert werden. In jedem Fall sind – wie oben ausgeführt – noch einige Kongruenzen herzustellen und wenige Widersprüche zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Pannes  
Bundesgeschäftsführer

Dr. Martin Krähe  
 Berliner Str. 8  
 35781 Weilburg

Hessischer Landtag  
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
 Anhörung **Musikförderung in Hessen**

30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit seinem Bestehen hat Hessen sich nie als „Musikland“ verstanden. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Lage im Ländervergleich kontinuierlich und dramatisch verschlechtert.

Einige Symptome vom Kleinen ins Große:

- In den **KiTas** wird immer weniger und nur dort gesungen, wo das Personal entsprechende Kompetenzen oder Qualifikationen mitbringt. Dasselbe gilt für die **Grundschulen**, wo immer weniger Klassenlehrer\*innen selbst eine qualifizierte Stimmbildung erfahren haben. Ein erheblicher Teil des Musikunterrichtes entfällt oder wird fachfremd erteilt.
- Die **Musikschulen** können aufgrund der hohen monatlichen Unterrichtsgebühren keine Teilhabe von Kindern aus Familien mit niedrigem oder mittlerem Einkommen gewährleisten: An der Kreismusikschule Oberlahn zahlen Familien mit drei Fachbelegungen (3 Kinder oder 2 Kinder mit einer Mehrfachbelegung) bereits monatlich über € 250.-. Dies ist bei einem Bruttoeinkommen unter € 3.000.- für solche Familien nicht leistbar. Gleichzeitig beträgt das monatliche Brutto-Einkommen eines Musikpädagogen an der Kreismusikschule Oberlahn bei einer vollen Stelle im Haustarif € 2.400.-.
- Der prozentuale Anteil **hessischer Preisträger** am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ ist beschämend niedrig.
- An der **HfMDK Frankfurt und den hessischen Musik-Akademien** melden sich kaum noch deutsche Bewerber\*innen zu bestimmten musikpädagogischen Studiengängen an. Dies gilt insbesondere für den Elementarbereich (Musikalische Früherziehung etc.). Der Hauptgrund hierfür besteht in der schlechten beruflichen Perspektive für Musiklehrer\*innen in Hessen.
- Der **Bedeutungsverlust der Kirchen als flankierenden Bildungs- und Kulturträgern** hat die Entwicklung erheblich verschärft. Die oben genannten Symptome wirken sich auch auf das **Laienmusizieren in Chören und Orchestern** aus, welches einen substanziellen Anteil der Kultur vor allem im ländlich geprägten Mittel- oder Nordhessen ausmacht. Hier wird der **Nachwuchsmangel** zunehmend eklatant.

Was ist zu tun?

Auf der **Nutzseite** geht es um ein flächendeckendes Angebot musikalischer Bildung zu erschwinglichen Unterrichtsgebühren (z. B. Monatsgebühr für einen 30minütigen Einzelunterricht von 60.- statt jetzt 90.-).

Es geht um die Teilhabe aller Familien an der kulturellen Bildung, darüber hinaus um die Integration und Inklusion von Minderheiten, Kindern mit Behinderungen, aus Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund etc.

„Sonderprojekte“ inkl. JeKiss oder Zusammenspiel Musik können die Erfüllung dieser Aufgaben nicht nachhaltig gewährleisten.

**Eine Absicherung der Existenz der Musikschulen ist dringend geboten.**

Die Landespolitik muss sicherstellen, dass eine tarifgerechte Bezahlung von Lehrkräften an den öffentlichen Musikschulen möglich ist. Qualifizierte Musikschullehrkräfte wirken wie ein Humus auf die Musikszene, vor allem im ländlichen Bereich:

- Sie erteilen Unterricht in KiTas und Grundschulen und vermitteln so Stimmbildung, rhythmische und instrumentale Grundqualifikationen.
- Sie ziehen den Nachwuchs für Musikvereine, Orchester und Chöre heran.
- Sie entdecken Talente, die sie entsprechend fördern und weiterleiten können.
- Sie leiten selbst Chöre und Orchester.
- In den ländlichen Regionen Hessens stellen die Musikschulen und Volkshochschulen häufig den größten Anteil an der öffentlichen Kulturszene: Schüler\*innen und Lehrkräfte wirken an zahlreichen Veranstaltungen in der Kommune und Region mit (so die Kreismusikschule Oberlahn mit über 80 Terminen im Jahr).

**Zur politischen Debatte:**

Es ist zweitrangig, ob alle Musikschulen zu kommunalisieren seien oder nicht.

Entscheidend ist, dass das Land jetzt endlich vorangeht und die Musikschulförderung sofort substanzial erhöht. Darüber hinaus muss ein Musikschulgesetz die Existenz der Musikschulen im Zusammenspiel der Gebietskörperschaften regeln.

Während meiner Zeit als stellvertretender Landesvorsitzender des VdMH habe ich wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land Hessen nach der Wiedervereinigung 1989 im Rahmen der Aufbauhilfe Ost über zehn Jahre lang jährlich 11 Millionen Euro für die Musikschulen in Thüringen gezahlt hat. Die Förderung der eigenen Musikschulen beträgt bis heute einen Bruchteil dessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Krähe

Zur Person: seit 1991 Musikschulleiter in Rodgau, Oberursel, Weilburg, 10 Jahre künstlerischer Leiter der Kammeroper Frankfurt, seit 2002 zusätzlich Dozent an der Akademie für Tonkunst Darmstadt.



## Fachgruppe Musik im Landesbezirk Hessen

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Peter Christ  
06051-472105  
(Anrufbeantworter)  
peterchrist@unitybox.de

Landesbezirk Hessen  
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77  
60329 Frankfurt am Main

069-2569-1330 (Volker Koehnen)  
volker.koehnen@verdi.de

31.03.2021

**Betr.: Schriftliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst,  
Aktenzeichen: I A 2.6  
Stellungnahme der Fachgruppe Musik in ver.di Hessen zum:**

**Gesetzentwurf  
Fraktion der SPD  
Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen  
(Hessisches Musikschulgesetz – HMusikSchG)  
– Drucks. 20/4221 –**

Sehr geehrter Herr Ernst,

vielen Dank für die Informationen zum Entwurf des Hessischen Musikschulgesetzes. Für die Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren bitten wir um die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Mit dem jetzigen Entwurf fließen so gut wie alle Mittel in die urbanen Räume; die ländlichen Räume müssen jedoch auch adäquat einbezogen werden.
- Ein großer Teil des musikpädagogischen Angebots wird von Freiberufler\*innen geleistet, insbesondere in den ländlichen Räumen; um das kulturelle Angebot angemessen zu stärken, müssen qualifizierte Freiberufler\*innen in die Förderung des Landes Hessen mit einbezogen werden.



## Fachgruppe Musik im Landesbezirk Hessen

- Die Vergütung der fest angestellten Lehrkräfte sollte sich an TVöD EG 10-12 orientieren, damit eine dem Ausbildungsstand und der Verantwortung angemessene Bezahlung und Wertschätzung des Berufsstandes Musikschullehrer\*in gewährleistet wird.
- Honorarkräfte müssen mindestens angeglichen vergütet werden.
- Es sollte im Gesetz von allen förderfähigen Musikschulen eine Mitarbeitervertretung (Personalrat/Betriebsrat) gemäß Betriebsverfassungsgesetz verlangt werden, um einen angemessenen Partizipationsgrad der Beschäftigten zu gewährleisten.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Peter Christ'.

Peter Christ

(1. Vorsitzender Landesfachgruppe Musik, ver.di Hessen)